BioRegio STERN Management GmbH Herrn Geschäftsführer Dr. Klaus Eichenberg Friedrichstraße 10 70174 Stuttgart

Vorhaben:

Institutionelle Förderung der BioRegio STERN Management

GmbH

Zuwendungsempfänger: BioRegio STERN Management GmbH

Förderkennzeichen:

2018-2022

Bezugnahme:

Antrag der BioRegio STERN Management GmbH vom

14.06.2018

Anlage:

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institu-

tionellen Förderung (ANBest-I BW 2016)

Sehr geehrter Herr Dr. Eichenberg,

auf Ihren o.a. Antrag vom 14.06.2018 hin wird der BioRegio STERN Management GmbH (nachfolgend "Zuwendungsempfänger") eine Zuwendung wie folgt bewilligt:

1. Höhe der Zuwendung

Die Universitätsstadt Tübingen bewilligt Ihnen für den gesamten Förderzeitraum 2018 bis 2022 für die nachstehend beschriebene geförderte Maßnahme eine institutionelle Förderung in Form einer - bei zweckentsprechender Verwendung - nicht rückzahlbaren Zuwendung in Höhe von:

EUR 166.666,67 (in Buchstaben: Einhundertsechsundsechzigtausendsechshundertsechsundsechzig Komma Siebenundsechzig Euro)

Der jährliche Zuwendungsbetrag der Universitätsstadt Tübingen in Höhe von EUR 33.333,33 wird jeweils hälftig am 1. Januar und am 1. Juli des Kalenderjahrs auf das Konto des Zuwendungsempfängers überwiesen.

Die zuwendungsfähigen Aufwendungen ergeben sich aus dem jährlichen Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers. Der Wirtschaftsplan ist rechtzeitig dem Zuwendungsgeber zuzusenden.

Die Zuwendung ist zweckgebunden; sie darf nur für das o.a. Vorhaben entsprechend Ihrem Antrag vom 14.06.2018 verwendet werden.

Die Bewilligung setzt voraus, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert bleibt. Aus Gründen der Gewährung von Planungssicherheit für den Zuwendungsempfänger gilt der Zuwendungsbescheid für den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2022 (Bewilligungszeitraum).

Die Zuwendung darf nur für die im Bewilligungszeitraum für das Vorhaben verursachten Kosten abgerechnet werden.

Die zu berücksichtigenden Erträge des Zuwendungsempfängers ergeben sich aus dem jährlichen Wirtschaftsplan. Hierzu gehören auch die Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber auf der Grundlage von Zuwendungsbescheiden in Höhe von insgesamt EUR 166.666,67.

Soweit im Einzelfall zusätzliche Erträge erwirtschaftet werden, vermindert sich die Zuwendung nach Maßgabe dieses Zuwendungsbescheids nur dann, wenn und soweit diesen Erträgen keine zusätzlichen Aufwendungen gegenüberstehen.

Der Zuwendungsgeber behält sich vor, den Zuwendungsbescheid zu widerrufen und die Förderung ganz oder teilweise einzustellen, wenn die für diese Zuwendung benötigten Haushaltsmittel nicht bereit gestellt werden.

2. Maßnahme und Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung bewilligt. Sie ist gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrags des Zuwendungsempfängers für im allgemeinen Interesse liegende Zwecke zu verwenden (das Erbringen von öffentlichen Wirtschaftsförderleistungen auf dem Gebiet der Biotechnologie und damit verbundenen Technologien für die Städte Stuttgart, Tübingen, Esslingen und Reutlingen sowie für die Regionen Neckar-Alb und Stuttgart).

Die Zuwendung soll es dem Zuwendungsempfänger ermöglichen, seine im allgemeinen Interesse liegenden Aufgaben zu erfüllen. Ferner wird ausdrücklich auf die unter Ziff. 4 aufgeführten Nebenbestimmungen hingewiesen.

3. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben/ -aufwendungen

Die Zuwendung dient der Finanzierung von Personalkosten und Verwaltungskosten, die nicht von dritter Seite finanziert oder bezuschusst werden.

4. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die beigefügten ANBest-I BW 2014 (Anlage) sind nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen Bestandteil dieses Zuwendungsbescheids. Soweit künftig andere Fassungen der ANBest-I veröffentlicht werden, gelten die ANBest-I BW 2014 für den vorliegenden Zuwendungsbescheid unverändert fort.

Ergänzend zu den Regelungen der ANBest-I wird folgendes bestimmt:

- Punkt 1.3 ANBest-I entfällt
- Punkt 1.4 ANBest-I: An die Stelle der Frist von 2 Monaten tritt eine Frist von 6 Monaten.
- Punkt 1.4 ANBest-I: Die Zuwendung wird anteilig entsprechend der kassenmäßig zur Verfügung gestellten Beträge jeweils zu Beginn eines Halbjahres ohne vorherige Anforderung angewiesen.
- Punkt 5.3 ANBest-I: An die Stelle der Frist von 2 Monaten tritt eine Frist von 6 Monaten.
- Punkt 7.1 7.4 ANBest-I: An die Stelle der Frist von 6 Monaten tritt eine Frist von 10 Monaten. Im vorliegenden Fall besteht der Verwendungsnachweis ausschließlich aus dem Prüfbericht über die Jahresabschlussprüfung des jeweiligen Geschäftsjahres des Zuwendungsempfängers. Dieser enthält in einer gesonderten Anlage den Verwendungsnachweis (siehe auch 5.).

Ferner gilt folgender Hinweis:

Sollte der Zuwendungsgeber während der Geltungsdauer des Zuwendungsbescheides widerrufen, wird sich der Widerruf nicht auf die Teile der Zuwendung erstrecken, für die der Zuwendungsempfänger im Vertrauen auf den Bestand des Zuwendungsbescheides Rechtsverpflichtungen eingegangen ist. Der Zuwendungsempfänger ist gehalten, die eingegangenen Verpflichtungen so früh wie möglich, jedoch spätestens innerhalb von 12 Monaten nach Eingang des Widerrufs anteilig zu reduzieren.

5. Auszahlung und Verwendungsnachweise

Die Zuwendung kann erst ausgezahlt werden, wenn der Bescheid nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bestandskräftig geworden ist und alle sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. Abschlagszahlungen vor Bestandskraft des Zuwendungsbescheides sind möglich.

Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides vorher herbeiführen, wenn Sie auf der Empfangsbestätigung erklären, dass Sie auf einen Rechtsbehelf verzichten (Vordruck liegt bei).

Falls Sie auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs in der Empfangsbestätigung nicht verzichten, müssen Sie den Ablauf der Rechtsbehelfsfrist abwarten und ggf. der ersten Zahlungsanforderung eine Erklärung beifügen, dass Sie keine Klage beim Verwaltungsgericht erhoben haben.

Der Prüfbericht ist dem Zuwendungsgeber zuzuleiten. Er beinhaltet neben dem Jahresabschluss eine Aufwands- und Erlösaufstellung, aus der sich eine etwaige Unterdeckung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben/ -aufwendungen (siehe 3.) ergibt.

Der Wirtschaftsprüfer des Jahresabschlusses bestätigt die korrekte Verwendung der Mittel laut Zuwendungsbescheid in einem separaten Schreiben.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Zuwendungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe unmittelbar Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstr. 5, 70178 Stuttgart, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zu Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Die Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Mit freundlichen Grüßen

[Ort], [Datum]

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I)

Die ANBest-I enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) und ihre Erläuterung. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheids, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Der Zuwendungsgeber behält sich vor, nachträglich eine Auflage aufzunehmen, zu ändern oder zu ergänzen.

1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur für den im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Das der Bewilligung zu Grunde liegende Gesamtergebnis des Haushaltsoder Wirtschaftsplans sowie der anerkannte Organisations- und Stellenplan sind verbindlich. Die im Haushalts- oder Wirtschaftsplan enthaltenen
 Eigenmittel und Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen
 Dritter) des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle zuwendungsfähigen Ausgaben einzusetzen.
- Der Zuwendungsempfänger darf seine Beschäftigten finanziell nicht bes-1.3 ser stellen als vergleichbare Landesbedienstete. Höhere Entgelte als nach dem TV-L und den für das Land maßgebenden sonstigen Tarifverträgen sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden. Für die Anwendung der "Kann-Regelungen" des TV-L und der für das Land maßgebenden sonstigen Tarifverträge sind die diesbezüglichen Festlegungen für die vergleichbaren Beschäftigten des Landes Vergleichsmaßstab. Die Sätze 1 und 3 gelten auch für die Beschäftigten des Zuwendungsempfängers, die bei der Durchführung von Aufträgen und von aus Zuwendungen finanzierten Projekten eingesetzt werden. Ausnahmen von den Sätzen 1 bis 3 bedürfen in jedem Einzelfall der vorherigen Zustimmung des Zuwendungsgebers. Im Fall des Satzes 5 sind den TV-L und die für das Land maßgebenden sonstigen Tarifverträge übersteigende Ausgaben des Zuwendungsempfängers grundsätzlich nicht förderfähig; eine Ausnahme hiervon bedarf der vorherigen Zustimmung des Zuwendungsgebers.

- 1.4 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für zuwendungsfähige Ausgaben benötigt wird. In der Anforderung sind die erwarteten zuwendungsfähigen Ausgaben darzustellen. Sind an der Finanzierung mehrere Zuwendungsgeber beteiligt, darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.
- 1.5 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistungen dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

2 Nachträgliche Verminderung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder Veränderung der Deckungsmittel

- 2.1 Wenn nach der Bewilligung
 - sich die zu Grunde gelegten zuwendungsfähigen Ausgaben vermindern oder
 - sich die zu Grunde gelegten Einnahmen erhöhen oder
 - neue Deckungsmittel hinzutreten,

ermäßigt sich die Zuwendung insoweit, als der Saldo aller Änderungsbeträge - ohne Berücksichtigung von Eigenmitteländerungen - zu einer Verbesserung der zu Grunde gelegten Finanzierung führt, und zwar

- 2.1.1 bei Anteilsfinanzierung entsprechend dem Vomhundertsatz oder dem Anteil der Zuwendung an den zu Grunde gelegten zuwendungsfähigen Ausgaben,
- 2.1.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen Betrag der Finanzierungsverbesserung; bei anteiliger Fehlbedarfsfinanzierung entsprechend dem Vomhundertsatz oder dem Anteil der Zuwendung am ursprünglich zu Grunde gelegten Fehlbedarf.
- 2.2 Wenn in den Fällen der Nummer 2.1 auch nach einer Ermäßigung der Zuwendung die verbleibende Summe aller Deckungsmittel (ohne Eigenmittel) die zuwendungsfähigen Ausgaben übersteigt (Überfinanzierung), ermäßigt sich die Zuwendung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber in Höhe der Überfinanzierung.

- 2.3 Wenn bei Festbetragsfinanzierung
- 2.3.1 der Festbetrag auf das Vielfache eines Betrages, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt, festgelegt wurde und sich dieses Vielfache nach der Bewilligung verringert, ermäßigt sich die Zuwendung entsprechend der Verringerung des Vielfachen;
- 2.3.2 alleine durch die Zuwendung des Landes und etwaige Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber eine Überfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben vorliegt, ermäßigt sich die Zuwendung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber in Höhe der Überfinanzierung.
- 2.4 Die Nummern 2.1 und 2.3 gelten nur, wenn die Ermäßigung der Zuwendung mehr als 1 000 Euro beträgt; bei Vollfinanzierung gelten sie uneingeschränkt.

3 Vergabe von Aufträgen

- 3.1 Wenn Aufträge mit einem Gesamtauftragswert von mehr als 100 000 Euro, die überwiegend durch Zuwendungen finanziert sind, vergeben werden, sind in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden
- 3.1.1 bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen der Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A),
- 3.1.2 bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen der Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A),
- 3.1.3 die Mittelstandsrichtlinien der Landesregierung für öffentliche Aufträge.
- 3.2 Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers, aufgrund des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV), den Abschnitt 2 der VOB/A bzw. den Abschnitt 2 der VOL/A sowie die Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt.

4 Inventarisierungspflicht

Der Zuwendungsempfänger hat Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 400 Euro übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus be-

sonderen Gründen der Zuwendungsgeber Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich dem Zuwendungsgeber anzuzeigen, wenn

- 5.1 er nach Antragstellung/Bewilligung weitere Zuwendungen bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält,
- für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen; hierzu gehört auch eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder eine Veränderung der Deckungsmittel (vgl. insbesondere Nummer 2);
- 5.3 die ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für zuwendungsfähige Ausgaben verbraucht werden können.

6 Buchführung

- 6.1 Die Kassen- und Buchführung sowie die Ausgestaltung der Belege sind entsprechend den Regeln der Landeshaushaltsordnung und den jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften einzurichten, es sei denn, dass die Bücher nach den für Bund, andere Länder oder Gemeinden geltenden entsprechenden Vorschriften oder nach den Grundsätzen des Handelsgesetzbuches geführt werden.
- Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabenbelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Bei unbaren Auszahlungen kann auf die Angabe des Zahlungstages und auf den Zahlungsbeweis verzichtet werden, wenn die Auszahlung anhand der Buchführung nachgewiesen werden kann.
- 6.3 Der Zuwendungsempfänger hat die Bücher, Belege und alle sonstigen mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen (vgl. auch Nummer 8.1 Satz 1) fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften ei-

ne längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können die nach den jeweiligen Vorschriften oder Regeln (Nummer 6.1) zulässigen Speichermedien verwendet werden, wenn das Übertragungs-, Aufbewahrungs- und Wiedergabeverfahren den Vorschriften und Regeln entspricht.

7 Verwendungsnachweis

- 7.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushalts- oder Wirtschaftsjahres der im Zuwendungsbescheid angegebenen Stelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Ggf. ist die Prüfbescheinigung einer eigenen Prüfungseinrichtung des Zuwendungsempfängers beizufügen.
- 7.2 Im Sachbericht sind die Tätigkeit des Zuwendungsempfängers sowie das erzielte Ergebnis im abgelaufenen Haushalts- oder Wirtschaftsjahr darzustellen. Auf den vorherigen Sachbericht kann Bezug genommen werden, wenn dieser die Verwendung der Zuwendung und das erzielte Ergebnis auch für den neuen Bewilligungszeitraum zutreffend darstellt. Daneben ist die Erfüllung der im Zuwendungsbescheid festgelegten Erfolgskriterien oder Kennzahlen darzulegen, soweit sich dies nicht bereits aus der Darstellung nach Satz 1 ergibt. Tätigkeits-, Lage-, Geschäfts-, Abschluss- und Prüfungsberichte und etwaige Veröffentlichungen sind beizufügen.
- 7.3 Der zahlenmäßige Nachweis besteht für den Fall, dass der Zuwendungsempfänger nach Einnahmen und Ausgaben bucht, aus der Jahresrechnung. Diese muss alle Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres in der Gliederung des der Bewilligung zu Grunde gelegten Haushalts- oder Wirtschaftsplans enthalten sowie das Vermögen und die Schulden zu Beginn und Ende des Haushaltsjahres ausweisen.
- 7.4 Bei Buchführung nach den Grundsätzen des Handelsgesetzbuches besteht der zahlenmäßige Nachweis aus dem Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) und dem ggf. vorhandenen Anhang zum Lagebericht sowie auf Verlangen der Bewilligungsstelle einer Überleitungsrechnung auf Einnahmen und Ausgaben. In der Überleitungsrechnung sind die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben nach den Ansätzen des Haushalts- oder Wirtschaftsplans (vgl. Nummer 7.3) darzustellen. Werden neben der institutionellen Förderung auch Zuwendungen zur Pro-

jektförderung bewilligt, so sind im zahlenmäßigen Nachweis die im abgelaufenen Haushaltsjahr gewährten Zuwendungen zur Projektförderung einzeln nachrichtlich anzugeben.

7.5 Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden, die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

8 Prüfung der Verwendung

- 8.1 Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung auch im Rahmen einer begleitenden und/oder abschließenden Erfolgskontrolle durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- 8.2 Der Rechnungshof ist berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger zu prüfen (§ 91 LHO).

9 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 9.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (vgl. insbesondere §§ 48, 49, 49 a LVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.
- 9.2 Eine Rücknahme ist insbesondere mit Wirkung für die Vergangenheit möglich, wenn die Zuwendung durch Angaben erwirkt worden ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.
- 9.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit ist möglich, wenn der Zuwendungsempfänger
- 9.3.1 die Zuwendung nicht, nicht alsbald nach Auszahlung (vgl. Nummer 5.3) oder nicht mehr zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder
- 9.3.2 andere Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nummer 5) nicht rechtzeitig nachkommt.

- 9.4 Ein Zuwendungsbescheid wird für die Vergangenheit unwirksam, soweit eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder Veränderung der Deckungsmittel nach Nummer 2).
- 9.5 Der Erstattungsanspruch ist vom Eintritt der Unwirksamkeit an entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu verzinsen (vgl. auch § 49 a LVwVfG).
- 9.6 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung für zuwendungsfähige Ausgaben oder entsprechend weiterer Auflagen (z. B. Berücksichtigung von Eigenmitteln und Einnahmen nach den Nummern 1.2 und 1.4) verwendet und wird der Zuwendungsbescheid trotzdem nicht widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen verlangt werden. Auf § 49 a LVwVfG und Nummer 9.5 wird verwiesen.

10 Besonderer Widerrufsvorbehalt, Begrenzung der Zuwendungsverpflichtung

- 10.1 Der Zuwendungsgeber behält sich vor, den Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn die Zuwendung nicht bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums in Anspruch genommen wird.
- 10.2 Aus der Zuwendungsbewilligung kann nicht geschlossen werden, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer Zuwendung im bisherigen Umfang gerechnet werden kann. Mit der Bewilligung ist keine Verpflichtung des Zuwendungsgebers verbunden, gegen den Zuwendungsempfänger gerichtete Ansprüche aus Rechtsverhältnissen, die sich über den Zuwendungszweck oder den Bewilligungszeitraum hinaus erstrecken, durch Zuwendungen abzudecken.